

Geschäftsordnung des Salzburger Landes-Kulturbeirats (GO-LKB 2017)
Aufgaben, Zusammensetzung und Einrichtung des Landes-Kulturbeirats

§ 1

1. Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen oder sonst bedeutsamen Fragen der Kulturpolitik, insbesondere der Kulturförderung, und zur Erstattung von Vorschlägen in diesen Belangen wird beim Amt der Salzburger Landesregierung der „Landes-Kulturbeirat“ eingerichtet. Seine konkreten Aufgaben sind in § 6 Salzburger Kulturförderungsgesetz aufgezählt.
2. Der Landes-Kulturbeirat besteht aus 20 Mitgliedern.
3. Sieben Mitglieder werden von der Landesregierung aus den Bereichen Salzburger Festspiele, Mozarteum Orchester Salzburg, Salzburger Landestheater, Museen, Tourismus, Bildung und Jugend nach Anhörung der betroffenen Einrichtungen in den Landes-Kulturbeirat berufen. Bei der Berufung der Mitglieder des Landes-Kulturbeirates ist darauf zu achten, dass möglichst alle nach diesem Gesetz förderbaren Bereiche und Teilbereiche der kulturellen Betätigung vertreten sind. Eine Ausgewogenheit des Geschlechterverhältnisses und der regionalen Vertretung ist zu gewährleisten.
4. Die Berufung der verbleibenden 13 Mitglieder erfolgt nach Maßgabe des § 4 durch Wahl.
5. Die Tätigkeit des Landes-Kulturbeirats hat unter Beachtung der §§ 1 und 2 Salzburger Kultur-förderungsgesetz zu erfolgen.
6. Sämtliche Mitglieder des Landes-Kulturbeirates sind ungeachtet der Art ihrer Berufung (Wahl oder Berufung durch die Landesregierung) und ungeachtet der Sparte (Wahlliste), aus der ihre Wahl erfolgte, zur Vertretung aller kulturellen Bereiche berufen.

Teilorgane des Landes-Kulturbeirates

§ 2

Der Landes-Kulturbeirat hat einen Beiratsausschuss und kann anlass- und themenbezogen sowie auch für einzelne Kulturbereiche Fachbeiräte bilden. Alle Mitglieder des Beiratsausschusses sowie die Vorsitzenden der Fachbeiräte müssen Mitglieder des Landes-Kulturbeirates sein.

Aktives und passives Wahlrecht zum Landes-Kulturbeirat

§ 3

1. Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften, Institutionen, Organisationen und Einrichtungen, die innerhalb der vergangenen drei Kalenderjahre vor dem Wahljahr eine Förderung nach den Bestimmungen des Salzburger Kulturförderungsgesetzes erhalten haben. Den Förderanträgen entsprechend sind das die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst, bei juristischen Personen eine der nach deren Organisationsvorschriften zu deren Vertretung nach außen berufene Person. Nicht aktiv

wahlberechtigt sind Schulen im Sinn der Art 14 und 14a B-VG. Die Geschäftsstelle hat auf der Grundlage der nach dem Salzburger Kulturförderungsgesetz vergebenen Förderungen ein Verzeichnis der aktiv Wahlberechtigten zu führen (Wählerevidenz).

2. Jede Fördernehmerin und jeder Fördernehmer besitzen eine Stimme pro Wahlliste (Sparte).
3. Passiv wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 4

1. Das Amt der Salzburger Landesregierung als die Geschäftsstelle des Landeskulturbeirates (im Folgenden als „Geschäftsstelle“ bezeichnet) hat für eine rechtzeitige Durchführung der Wahl Sorge zu tragen und an der Einrichtung der Wahlkommission mitzuwirken.
2. Zur Durchführung der Wahl ist eine Wahlkommission einzurichten, die aus vier Mitgliedern des Landes-Kulturbeirates und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Geschäftsstelle des Landes-Kulturbeirates sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern besteht. Die aus dem Kreis des Landes-Kulturbeirats in die Wahlkommission entsandten Mitglieder sowie deren Ersatzmitglieder werden durch Beschluss des Plenums des Landes-Kulturbeirates bestimmt. Dabei soll es sich um Personen handeln, die nicht zur Wahl stehen.
3. Die Funktion der Leitung der Wahlkommission kommt der Vertreterin oder dem Vertreter der Geschäftsstelle zu; die Wahlkommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Leitungsperson.
4. Der Wahlkommission obliegt insbesondere:
 - die Ausschreibung und öffentliche Kundmachung der Wahlen;
 - die Festsetzung der Fristen, insbesondere der Frist für eine Bekanntgabe einer Kandidatur, und Termine;
 - die Zuteilung der Kandidatinnen und Kandidaten zu den einzelnen Sparten und die Erstellung der Wahllisten und der Stimmzettel;
 - die Bereitstellung der Wahlunterlagen und Informationen;
 - die Wahlaufsicht;
 - die Stimmauszählung;
 - die Bestätigung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Durchführung der Wahl nach deren Abschluss;
 - die Veröffentlichung des Wahlergebnisses;
 - die Prüfung von Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl.
5. Die Wahl hat entweder an einem bestimmten Tag oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums, bei dem der (letzte) Wahltag festzusetzen ist, stattzufinden.

6. Die Wahlkommission kann beschließen, dass nur Briefwahl möglich ist.

7. Die Wahlkommission hat spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wahltag oder dem letzten Tag des Wahlzeitraums die Ausschreibung der Wahl durchzuführen. Die Wahlausschreibung hat den Wahltermin, die Fristen, insbesondere die Frist für eine Bekanntgabe einer Kandidatur (Pkt 8) und Voraussetzungen für das aktive und passive Wahlrecht sowie sonstige wichtige Informationen für die Durchführung der Wahl zu enthalten. Die Wahlausschreibung erfolgt durch öffentliche Kundmachung im Internet auf der Website des Landes-Kulturbeirates und der Website des Landes Salzburg sowie im Weg einer Presseaussendung des Landes. Zur Herstellung einer größeren Publizität kann die Wahlkommission weitere Arten der Kundmachung der Wahlausschreibung beschließen.

8. Bewerbungen für eine Kandidatur sind innerhalb der von der Wahlkommission festgesetzten und in der Wahlausschreibung bekannt gegebenen Frist und schriftlich an die Geschäftsstelle des Landes-Kulturbeirats zu richten. Eine Bewerbung ist nur dann gültig, wenn diese enthält:

- eine Biografie der Bewerberin oder des Bewerbers;
- eine Darstellung der Motivation für die Mitarbeit im Landes-Kulturbeirat;
- Nennung der Sparte (Pkt 9), für die die Bewerberin oder der Bewerber kandidieren möchte.

9. Um einen repräsentativen Querschnitt des kulturellen Schaffens im Land Salzburg abzubilden, gibt es folgende Sparten:

- Architektur;
- Bildende Kunst;
- Darstellende Kunst;
- Film;
- Literatur;
- Kulturzentren und Kulturinitiativen;
- Medien/Medienkunst;
- Musik; und
- Volkskultur.

10. Die Wahlkommission hat auf der Grundlage der eingelangten Bewerbungen für eine Kandidatur (Pkt 8) für jede Sparte eine Wahlliste zu erstellen. Dabei ist jeder Bewerber nach Maßgabe seiner Bewerbung einer bestimmten Sparte zuzuordnen. Die Wahlkommission kann zusätzlich zu den im Pkt 9 festgelegten Sparten eine weitere Sparte unter der Bezeichnung „Freie Liste“ vorsehen. Dieser sind diejenigen Bewerber zuzuordnen, die sich nicht eindeutig einer anderen Sparte zuordnen lassen.

11. Die Geschäftsstelle hat spätestens drei Wochen vor dem Wahltag oder dem ersten Tag des Wahlzeitraums die Wahlunterlagen an alle aktiv Wahlberechtigten zu übermitteln. Die Wahlunterlagen haben zu umfassen:

- die Wahllisten aller Sparten;
- eine kurze Vorstellung der Kandidaten;
- eine genaue Erklärung des Ablaufs der Wahl;
- Stimmzettel samt Wahlkuvert;
- die Bekanntgabe des oder der Wahllokale;
- die Voraussetzungen für die postalische Zustellung;
- eine Bekanntgabe der Fristen, des Wahlzeitraumes und des (letzten) Wahltages;

- für die Ausübung des Stimmrechts im Weg einer Briefwahl:
 - eine Wahlkarte in Form eines Kuverts mit folgenden Angaben:
Name und Adresse der wahlberechtigten (natürlichen oder juristischen) Person und Unterschrift der Wählerin oder Wählers. Weiters ist bei juristischen Personen durch Unterschrift sicher zu stellen, dass die das Wahlrecht ausübende Person auch tatsächlich zu deren Vertretung befugt ist;
 - die Adresse der Geschäftsstelle, an welche die verschlossene Wahlkarte zurückzusenden ist.

12. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich auf den zugesandten Stimmzetteln, die am Wahltag oder innerhalb des Wahlzeitraumes entweder persönlich in einem Wahllokal abzugeben oder postalisch an die Geschäftsstelle zu übermitteln sind. Eine Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist dann fristgerecht, wenn die Wahlkarte spätestens am (letzten) Wahltag bis 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle eingelangt ist.

13. Die aktiv Wahlberechtigten wählen die Mitglieder des Landes-Kulturbeirates jeweils aus den nach Sparten erstellten Wahllisten. Jeder und jedem aktiv Wahlberechtigten kommt dabei eine Stimme pro Wahlliste (Sparte) zu, wobei die Wahl bereits dann gültig ist, wenn zumindest für eine Wahlliste eine Stimme abgegeben wurde. Eine Wahl ist dann ungültig, wenn für eine Wahlliste mehr als eine Stimme abgegeben wurde oder für keine Wahlliste eine Stimme abgegeben wurde.

14. Die Wahlkommission hat die Wahl zu beaufsichtigen und die Auszählung der Stimmen durchzuführen. Die Wahlkommission hat dabei durch eine Kontrolle anhand der Wählerevidenz (§ 3 Pkt 1) sicher zu stellen, dass nur jeweils eine Stimme pro wahlberechtigter Person und Sparte abgegeben wurde.

15. Als in den Landes-Kulturbeirat gewählt gilt die Bewerberin oder der Bewerber einer Wahlliste, auf den die einfache Stimmenmehrheit aller für die betreffende Wahlliste abgegebenen Stimmen entfallen ist.

16. Die nach einer Zuteilung der Sitze im Landes-Kulturbeirat gemäß Pkt 15 verbleibenden Sitze erhalten die nach dieser Zuteilung noch verbliebenen Bewerberinnen oder Bewerber unabhängig von der Wahlliste nach ihrer Stimmenstärke. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der Leitungsperson der Wahlkommission zu ziehen ist.

17. Nach Abschluss des Wahlvorganges bestätigt die Wahlkommission die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

18. Im Fall der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens einer gewählten Person vor der konstituierenden Sitzung rückt diejenige Person auf der betreffenden Wahlliste nach, die im vorangegangenen Wahlgang die nächsthöchste Stimmenanzahl erreicht hat.

19. Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch öffentliche Kundmachung im Internet auf der Website des Landes-Kulturbeirates und der Website des Landes Salzburg sowie im Weg einer Presseaussendung des Landes. Zur Herstellung einer größeren Publizität kann die Wahlkommission weitere Arten der Veröffentlichung des Wahlergebnisses beschließen.

20. Nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission erfolgt die Berufung der weiteren sieben Mitglieder des Landes-Kulturbeirats durch die Landesregierung gemäß § 1 Pkt 3.

21. Über mögliche Beschwerden gegen die Durchführung der Wahl hat die Wahlkommission zu entscheiden. Waren die auf Grund einer erhobenen Beschwerden festgestellten Mängel geeignet, das Wahlergebnis zu beeinflussen, hat die Wahlkommission eine Neuwahl unter sinngemäßer Anwendung der im § 4 Pkt 4 bis 20 enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Konstituierende Sitzung des Landes-Kulturbeirats

§ 5

1. Im Vorfeld der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder des Landes-Kulturbeirats durch die Geschäftsstelle über das Salzburger Kulturförderungsgesetz und die Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirates zu informieren.

2. Die Konstituierung des Landes-Kulturbeirates erfolgt in einer öffentlichen Sitzung, an der alle aktiv und passiv Wahlberechtigten teilnehmen können. Einzuladen sind die designierten Mitglieder des Landes-Kulturbeirates, zuständige Regierungsmitglieder und Vertreter der befassten Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung.

3. Die Einberufung und Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden dem ältesten Mitglied des neuen Landes-Kulturbeirates.

4. Eine Konstituierung des Landes-Kulturbeirats ist nur bei Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern möglich.

5. Die oder der Vorsitzende des Landes-Kulturbeirates und deren oder dessen Stellvertretung werden in getrennten Wahlgängen von der Gesamtheit aller anwesenden Mitglieder des Landes-Kulturbeirats aus seiner Mitte auf die Dauer der laufenden Funktionsperiode gewählt. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied erstattet werden. Für die geheime Wahl gelten die Bestimmungen über Beschlüsse des Landes-Kulturbeirates (§ 7 Salzburger Kulturförderungsgesetz) sinngemäß. Gewählt ist, wer bei Anwesenheit von wenigstens 14 Mitgliedern mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen. Ergibt sich keine Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet für die Wahl der oder des Vorsitzenden das älteste anwesende Mitglied des designierten Landes-Kulturbeirats und für die Wahl von dessen Stellvertretung das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist der Landesregierung vom Landes-Kulturbeirat bekanntzugeben.

6. Die oder der Vorsitzende wird im Fall ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertretung in bei allen Aufgaben vertreten. Endet die Funktion der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung vorzeitig, ist eine Neuwahl dieser Person unter sinngemäßer Anwendung durchzuführen.

7. Danach erfolgt die Bildung des Beiratsausschusses (§ 9).

8. Die anschließende inhaltliche Diskussion umfasst Themen der kommenden Arbeitsperiode sowie eine klare Aufgabenstellung der konkreten Beratungstätigkeit durch die zuständigen Regierungsmitglieder. Diese Diskussion bildet die Grundlage für das Arbeitsprogramm des neu konstituierten Landes-Kulturbeirates, sowie für die mögliche Bildung von ersten Fachbeiräten.

Tätigkeitsperiode und vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

§ 6

1. Die Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirates dauert vier Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung.
2. Die Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirats endet für alle Mitglieder gleichzeitig.
3. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern rücken bei gewählten Mitgliedern diejenigen Personen nach, die auf der betreffenden Wahlliste nach ihrer Stimmenstärke die jeweils nächst Gereihten waren, ansonsten die verbliebenen Stimmenstärksten unabhängig von der Liste. Bei von der Landesregierung berufenen Mitgliedern erfolgt eine Neuberufung durch die Landesregierung.

Tätigkeit des Plenums

§ 7

1. Der Landes-Kulturbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn dies von wenigstens fünf Mitgliedern oder von der Landesregierung jeweils unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei der Vorsitzenden oder beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Die Einberufung der Sitzungen des Landes-Kulturbeirates erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Anschluss der vorgeschlagenen Tagesordnung.
3. Vorschläge für die Tagesordnung und für die Beiziehung von Sachverständigen können von allen Mitgliedern bis zur vorbereitenden Beiratsausschuss-Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Zu jeder Sitzung des Landes-Kulturbeirates sind die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglieder der Landesregierung sowie die Leiterinnen und Leiter der mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung einzuladen. Diesen Personen oder den von ihnen entsandten vertretungsbefugten Personen kommt in den Sitzungen des Landes-Kulturbeirates beratende Stimme zu.
5. Zu den Sitzungen des Landes-Kulturbeirates können auf Beschluss des Beiratsausschusses Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

6. Der Landes-Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und neben der oder dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

7. Beschlüsse des Landes-Kulturbeirates und seiner Gremien werden, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, mit mehr als der Hälfte der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung als beschlossen, für die sich die oder der Vorsitzende ausgesprochen hat. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ dürfen keine Beschlüsse mehr gefasst werden.

8. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu zeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des Landes-Kulturbeirates, den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung und den zuständigen Regierungsmitgliedern übermittelt.

Vorsitz

§ 8

1. Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Landes-Kulturbeirates sowie des Beiratsausschusses. Die oder der Vorsitzende vertritt den Landes-Kulturbeirat in all seinen Belangen nach außen und ist mit der Führung der laufenden Geschäfte betraut. Seine oder ihre Aufgabe ist es, die Beschlüsse des Landes-Kulturbeirates und des Beiratsausschusses durchzuführen bzw. für deren Durchführung Sorge zu tragen.

2. Die oder der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung des Beiratsausschusses. Zu Beginn der Sitzungen des Landes-Kulturbeirates und des Beiratsausschusses hat sie oder er über ihre oder seine Tätigkeit zu berichten.

3. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung haben das Recht, an den Sitzungen der Fachbeiräte mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Beiratsausschuss

§ 9

1. Der Landes-Kulturbeirat hat bei der konstituierenden Sitzung einen Beiratsausschuss aus acht Mitgliedern zu bilden. Dem Beiratsausschuss haben jedenfalls der oder die Vorsitzende des Landes-Kulturbeirates und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin anzugehören. Bei der Auswahl der weiteren sechs Mitglieder ist auf regionale Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen.

2. Die Funktionsdauer des Beiratsausschusses entspricht der Tätigkeitsperiode des Landes-Kulturbeirates.

3. Der Beiratsausschuss ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn dies von wenigstens drei Mitgliedern oder von der

Landesregierung jeweils unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

4. Die Einberufung der Sitzungen des Beiratsausschusses erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Anschluss der vorgeschlagenen Tagesordnung.
5. Es sind die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglieder der Landesregierung sowie die Leiterinnen und Leiter der mit diesen Aufgaben betrauten Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung mit beratender Stimme einzuladen.
6. Zu den Sitzungen können Sachverständige mit beratender Stimme und die Vorsitzenden der Fachbeiräte beigezogen werden.
7. Der Beiratsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und neben der oder dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist (mindestens 4 und die oder der Vorsitzende). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
8. Vorschläge für die Tagesordnung des Beiratsausschusses können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu zeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des Landes-Kulturbeirates, den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung und den zuständigen Regierungsmitgliedern übermittelt.
10. Der Beiratsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - die selbstständige Behandlung bestimmter ihm vom Landes-Kulturbeirat übertragener Aufgaben;
 - die Stellung von Anträgen an den Landes-Kulturbeirat;
 - die Vorbereitung der Sitzungen und Erstellung der Tagesordnung;
 - die Berichterstattung über seine Tätigkeit an den Landes-Kulturbeirat;
 - die Behandlung dringender kulturpolitischer Fragen;
 - die Durchführung der Beschlüsse des Landes-Kulturbeirates;
 - die Anregung der Bildung von Fachbeiräten zu speziellen Themen;
 - die Entscheidung über Zusammensetzung der Fachbeiräte und Formulierung konkreter Arbeitsaufträge gemeinsam mit den im Landes-Kulturbeirat gewählten Vorsitzenden der jeweiligen Fachbeiräte; und
 - die kontinuierliche Begleitung der Fachbeiräte.

Die Fachbeiräte

§ 10

1. Der Landes-Kulturbeirat kann anlass- und themenbezogen oder für einzelne Kulturbereiche Fachbeiräte einrichten, auch über Anregung des Beiratsausschusses oder der Landesregierung. Der Grundsatzbeschluss über die Einrichtung von Fachbeiräten und die Wahl des oder der jeweiligen Fachbeiratsvorsitzenden erfolgt im Landes-Kulturbeirat.
2. Die oder der Fachbeiratsvorsitzende muss Mitglied des Landes-Kulturbeirates sein und wird von diesem gewählt. Gemeinsam mit dem Beiratsausschuss entscheidet sie oder er über die Zusammensetzung des Fachbeirates.
3. Die Fachbeiräte erhalten konkrete Arbeitsaufträge vom Landes-Kulturbeirat und/oder dem Beiratsausschuss. Die Fachbeiräte können von sich aus auch weitere Themen dem Beiratsausschuss zur Beratung anbieten.
4. Die Anzahl der Mitglieder der Fachbeiräte soll in der Regel sieben Personen nicht übersteigen.
5. Die Funktionsdauer der Fachbeiräte wird vom Landes-Kulturbeirat jeweils abhängig vom Arbeitsauftrag bestimmt, sie endet jedoch spätestens mit der Funktion des Landes-Kulturbeirates.
6. Die Fachbeiräte sind von der oder dem jeweiligen Fachbeiratsvorsitzenden nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Drittel seiner Mitglieder, vom Beiratsausschuss oder von der Landesregierung jeweils unter gleichzeitiger Angabe des Grundes bei der oder dem Fachbeiratsvorsitzenden beantragt wird.
7. Die Aufgaben der Fachbeiräte werden vom Landes-Kulturbeirat und vom Beiratsausschuss vorgegeben.
8. Die Landesregierung kann die Beratung durch einen Fachbeirat unter Verständigung des Landes-Kulturbeirates auch unmittelbar in Anspruch nehmen. Über die Arbeitsergebnisse haben die Fachbeiräte den Landes-Kulturbeirat und den Beiratsausschuss zu informieren.
9. Die Fachbeiräte haben ihre Arbeitsergebnisse jeweils unaufgefordert dem Beiratsausschuss zu übermitteln.
10. Den Sitzungen der Fachbeiräte sind die zuständigen Mitarbeiter des Amtes der Salzburger Landesregierung sowie Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.
11. Die Einberufung der Sitzungen der Fachbeiräte erfolgt schriftlich durch die oder den Fachbeiratsvorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorschläge für die Tagesordnung der Fachbeiräte können von allen Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Sitzung bei der oder dem Fachbeiratsvorsitzenden eingebracht werden, Wünsche zur Änderung und Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zu Beginn der Sitzung.

12. Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und neben der oder dem Fachbeiratsvorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Fachbeiratsvorsitzenden. Stimmübertragungen sind nicht möglich.
13. Die Protokollführung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person zu zeichnen. Sie werden allen Mitgliedern des Fachbeirates und des Landes-Kulturbeirates sowie den zuständigen Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung übermittelt.

Die Geschäftsstelle

§ 11

1. Die Geschäftsstelle des Landes-Kulturbeirates ist die beim Amt der Salzburger Landesregierung eingerichtete fachlich zuständige Dienststelle.
2. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:
 - Informationsweitergabe an die Mitglieder des Landes-Kulturbeirates und seiner Organe. Diese Informationen umfassen alle Bereiche, die gemäß dem Salzburger Kulturförderungsgesetz von Relevanz sind, Regierungsbeschlüsse, Landtagsprotokolle, Landtagsanfragen und deren Beantwortung, Presseaussendungen des Landes, im Landtag beschlossene Budgetzahlen sowie Unterlagen, die die Beratungstätigkeit des Landes-Kulturbeirates gemäß § 6 Salzburger Kulturförderungsgesetz erfordert;
 - Einladung zu den Sitzungen aller Organe des Landes-Kulturbeirates, die Erstellung der Protokolle sowie die Weitergabe der freigegebenen Protokolle;
 - die Durchführung der Wahl des Landes-Kulturbeirates, insbesondere durch eine in die Wahlkommission entsandte Vertretung;
 - die Verwaltung des Jahresbudgets, das dem Landes-Kulturbeirat zur Verfügung steht;
 - die Vernetzung aller Organe des Landes-Kulturbeirates bei ähnlichen Themen und Problemstellungen; und
 - die Evidenthaltung der Geschäftsordnung des Landes-Kulturbeirates sowie ihrer Änderungen.

Änderungen der Geschäftsordnung

§ 12

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landes-Kulturbeirates erforderlich. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist durch die Landesregierung zu genehmigen.

In- und Außerkrafttreten

§ 13

1. Diese Geschäftsordnung tritt zwei Wochen nach dem Tag der Erteilung der Bestätigung durch die Salzburger Landesregierung gemäß § 7 Abs 4 Salzburger Kulturförderungsgesetz in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Geschäftsordnungen des Landes-Kulturbeirates außer Kraft.